

Bearbeitungsstand: 20.03.2024 14:40

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

(Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoidentV)

A. Problem und Ziel

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft stärkt das bereits bestehende Bedürfnis nach Verfahren der Fernidentifizierung weiter. So werden im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland Anstrengungen unternommen, Deutschland digitaler und zukunftsfähig aufzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das etablierte Videoidentifizierungsverfahren aufgrund seiner hohen Relevanz als derzeit vorherrschendes Verfahren zur nicht-ortsgebundenen Identifizierung als Brückentechnologie hin zu den elektronischen Identifizierungssystemen fortgeführt wird. Dies ist vor dem Hintergrund der Anforderungen des Geldwäschegesetzes gegenüber den Verpflichteten von besonderer Bedeutung. So haben Verpflichtete nach § 11 des Geldwäschegesetzes vom Vertragspartner oder von für den Vertragspartner auftretenden Personen sowie vom wirtschaftlich Berechtigten vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion Angaben zum Zwecke der Identifizierung zu erheben. Diese Angaben haben die Verpflichteten nach § 12 des Geldwäschegesetzes zum Zwecke der Identifizierung zu überprüfen. Nach § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes können Verpflichtete die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments überprüfen oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist. Vor diesem Hintergrund kommt dem Videoidentifizierungsverfahren nicht nur für die Nutzung durch den Finanzsektor, für den es bisher zugelassen war, eine Bedeutung zu. Auch der Bereich des Nichtfinanzsektors hat aufgrund der Pflicht zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ein Bedürfnis für die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens. Im Lichte des Fortschritts der Technik besteht zudem ein Bedarf für die Ermöglichung von stärker automatisierten Verfahren. Dadurch wird dazu beigetragen, dass Identitätsüberprüfungen kostengünstiger durchgeführt werden können und in Deutschland ansässige Verpflichtete ihre Reichweite bei nicht-ortsansässigen Kunden überregional und im Ausland sicherstellen können.

B. Lösung

Durch diese Verordnung soll mit dem Videoidentifizierungsverfahren ein bereits etabliertes Verfahren gesetzlich geregelt werden, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung geeignet ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Anforderungen an die Nutzung eines Videoidentifizierungsverfahrens mit dem Rundschreiben RS 3/2017 (GW) vom 10. April 2017 formuliert und veröffentlicht. Erst mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 wurde die Verordnungsermächtigung des § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes geschaffen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Die Anforderungen des BaFin-Rundschreibens finden nun Eingang in die vorliegende Verordnung unter Berücksichtigung aktueller sicherheitsspezifischer Erkenntnisse. Bislang galt dieses Verfahren nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten; nunmehr wird mit dieser Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung des Verfahrens auf die übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes ausgeweitet und eine Möglichkeit für den Einsatz automatisierter Verfahren geschaffen.

...

Stand: 01.09.2025

...

- 4 -

Bearbeitungsstand: 20.03.2024 14:40

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

(Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoidentV)

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung des Videoidentifizierungsverfahrens nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes.

(2) Die Anforderungen an die angemessene Prüfung eines vor Ort vorgelegten Dokuments nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Videoidentifizierungsverfahren** im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren zur Identifizierung von natürlichen Personen, bei denen ungeachtet der räumlichen Trennung eine sinnliche Wahrnehmung der am Identifizierungsprozess beteiligten Personen und deren Ausweisdokumente mittels des Einsatzes von bildgebenden Kommunikationstechnologien möglich ist.

(2) **Teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren** im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren, bei denen einzelne Schritte der Identifizierung und Prüfung durch ein IT-System durchgeführt werden.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Personen, die beim Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder beim Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung nach § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, Aufgaben wahrnehmen, um die Identifikation nach den in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren durchzuführen.

§ 3

Verantwortlichkeit der Verpflichteten

Die Verantwortung für die Durchführung der Identifizierung einschließlich der Erfüllung der Anforderungen der folgenden Abschnitte an die Verfahren liegt bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes, auch soweit sie sich zur Durchführung der Sorgfaltspflichten eines Dritten bedienen.

Abschnitt 2**Videoidentifizierungsverfahren**

§ 4

Eignung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung

Die Identifizierung durch ein Videoidentifizierungsverfahren oder teilautomatisiertes Videoidentifizierungsverfahren ist zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 11 bis 13 des Geldwäschegesetzes geeignet, wenn die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

§ 5

Anwendungsbereich

(1) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren können für Identifizierungen durch alle Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verwendet werden, soweit die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 des Geldwäschegesetzes dies in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes nicht ausschließen.

(2) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren dürfen nur verwendet werden, wenn der Verpflichtete für diesen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art und Weise auch ein Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anbietet.

§ 6

Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter

(1) Eine Videoidentifizierung darf nur von entsprechend geschulten und hierfür ausgebildeten Mitarbeitern des Verpflichteten oder eines Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung nach § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, durchgeführt werden. Eine weitere Auslagerung auf einen weiteren Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Mitarbeiter müssen über einen aktuellen Kenntnisstand verfügen bezüglich

1. der mittels Videoidentifizierung prüfbaren Merkmale derjenigen Dokumente, die im Rahmen des Videoidentifizierungsverfahrens akzeptiert werden,

2. der anzuwendenden Prüfverfahren,
3. der aktuellen Fälschungsmöglichkeiten dieser Dokumente,
4. der maßgeblichen geldwäscherechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften und
5. der Regelungen in diesem Abschnitt.

Zu den akzeptierten Dokumenten, ihren prüfbaren Merkmalen, der anhand dieser Merkmale durchzuführenden Prüfung und den entsprechenden Schulungsmaßnahmen muss den Mitarbeitern eine geeignete Dokumentation vorliegen.

(3) Die vorgenannten Inhalte müssen den Mitarbeitern vor Aufnahme ihrer Identifizierungstätigkeit angemessen vermittelt und nachfolgend in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf aktualisiert werden. Ein Bedarf kann in einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen, der Einführung eines neuen Dokumentenmodells oder eines neuen Sicherheitsmerkmals, im Falle eines Auftretens einer signifikanten Zahl von Betrugsversuchen, des Bekanntwerdens neuer Betrugsmöglichkeiten oder sonstigen Fehlern im Verfahrensablauf begründet sein.

(4) Die Mitarbeiter müssen in regelmäßigen Abständen an Aus- und Fortbildungen zum Thema digitaler Sicherheit mit besonderem Fokus auf das Erkennen von Täuschungen und technischen Angriffen teilnehmen. Diese Schulungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

§ 7

Räumlichkeiten

Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.

§ 8

Einverständnis

(1) Eine Identifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die zu identifizierende Person zu Beginn des Videoidentifizierungsverfahrens ihr ausdrückliches Einverständnis damit erklärt hat, dass der gesamte Identifizierungsprozess aufgezeichnet und Bildaufnahmen ihrer Person und ihres Ausweisdokuments angefertigt werden.

(2) Die Erklärung des Einverständnisses ist aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 8 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Technische und organisatorische Anforderungen

(1) Bei der Zuteilung der Identifizierungsvorgänge an die Mitarbeiter müssen Mechanismen eingesetzt werden, die einer vorhersehbaren Zuteilung von Fällen und damit der dadurch bestehenden Möglichkeit einer Manipulation entgegenwirken.

(2) Die Durchführung der Videoidentifizierung muss in **Echtzeit** und **ohne Unterbrechung** erfolgen.

(3) Die **audiovisuelle Kommunikation** zwischen dem Mitarbeiter und der zu identifizierenden Person ist in Bezug auf Integrität und Vertraulichkeit ausreichend abzusichern. Aus diesem Grund sind nur Ende-zu-Ende verschlüsselte Videoübertragungen zulässig. Es sind hierbei die Empfehlungen der Technischen Richtlinie TR-03116 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik einzuhalten.

(4) Die **Bild- und Tonqualität** der Kommunikation muss in einem ausreichenden Maße gegeben sein, um eine zweifelsfreie Identifizierung anhand aller geforderten Prüfungen uneingeschränkt zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfungen der als im Weißlicht visuell prüfbar eingestuften Sicherheitsmerkmale sowie die Prüfung auf Beschädigung und Manipulation des Dokuments. Hierfür darf die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 bei 25 Frames pro Sekunde zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Die übertragene Bildqualität muss der von dieser Auflösung zu erwartenden Qualität entsprechen.

(5) Im Rahmen der Videoübertragung sind durch den jeweiligen Mitarbeiter **Bildaufnahmen anzufertigen**, auf denen die zu identifizierende Person sowie Vorder- und Rückseite des von dieser zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokuments und die darauf jeweils enthaltenen Angaben zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 10

Geeignete Ausweisdokumente

(1) Die **Ausweisdokumente**, anhand derer die Identität der zu identifizierenden Person festgestellt werden soll, müssen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen erfüllen.

(2) **Das Ausweisdokument muss mindestens jeweils ein prüfbares Sicherheitsmerkmal** aus den in § 11 Absatz 4 aufgeführten Kategorien enthalten. Beinhaltet ein Ausweisdokument als einziges prüfbares Merkmal in der Kategorie des § 11 Absatz 4 Nummer 1 das Merkmal des Buchstaben e, ist das Ausweisdokument abweichend von Satz 1 nur dann zuzulassen, wenn aus den anderen beiden Kategorien des genannten Absatzes insgesamt drei prüfbare Merkmale vorhanden sind. Als prüfbar gilt ein Sicherheitsmerkmal dann, wenn für das Sicherheitsmerkmal geeignetes Referenzmaterial vorliegt. Als geeignet gilt das Referenzmaterial für ein bestimmtes Merkmal, wenn

1. Motiv, Position und relative Größe des Merkmals auf dem Dokument sowie für Merkmale in der Kategorie des § 11 Absatz 4 Nummer 1 der Verlauf von Veränderungen des Merkmals bei unterschiedlichem Betrachtungswinkel aus dem Referenzmaterial hervorgehen,
2. der für das jeweilige Merkmal erforderliche Detailgrad des Referenzmaterials im Abbildungs- oder Videoformat einen sachgerechten Abgleich ermöglicht.

(3) Das Ausweisdokument enthält mindestens eine beugungsoptisch wirksame Struktur im Lichtbildbereich. Darüber hinaus enthält das Dokument mindestens eine Prägung im Bereich individueller Eintragungen oder mindestens eine taktile individuelle Eintragung.

(4) Das Ausweisdokument enthält mindestens ein Sekundärlichtbild und einen maschinenlesbaren Bereich.

(5) Für gültige Reisepässe der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Vollkunststoff-Personaldatenseiten wird unwiderlegbar vermutet, dass sie die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 11

Überprüfung des Ausweisdokuments

(1) Um sich über die Identität der zu identifizierenden Person mittels eines nach § 10 zulässigen Ausweisdokumentes zu vergewissern, hat der Mitarbeiter das jeweilige Ausweisdokument wie folgt zu prüfen:

1. Überprüfung auf **Verfälschungen** oder **Manipulationen** nach Absatz 2,
2. Überprüfung der **Gültigkeit** und **Plausibilität** nach Absatz 3,
3. Überprüfung auf **optische Sicherheitsmerkmale** nach Absatz 4,
4. Überprüfung auf **Richtigkeit sekundärer Merkmale** nach Absatz 5.

(2) Das Ausweisdokument ist darauf zu überprüfen, ob es unbeschädigt und nicht manipuliert ist. Dies beinhaltet die Prüfung der Merkmale und Daten nach § 10 Absatz 3 und 4. Vorhandene Sekundärlichtbilder sind zu prüfen und mit den übrigen Lichtbildern abzugleichen. Darüber hinaus beinhaltet dies die Prüfung der Dokumentenoberfläche, insbesondere im Lichtbildbereich, und aller weiteren in Sicherheitsmerkmalen integrierten Individualdaten, die mit den in der visuellen Zone integrierten Daten abzugleichen sind; dabei sind alle Sicherheitsmerkmale, in denen Individualdaten enthalten sind, auf Echtheit zu prüfen.

(3) Der Mitarbeiter hat eine Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung der auf dem Ausweis enthaltenen Daten und Angaben vorzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum des Ausweisdokumentes zueinander passen. Das Ausstellungsdatum darf insbesondere nicht in der Zukunft liegen. Ferner darf die Gültigkeitsdauer des vorgelegten Ausweisdokumentes nicht gegen die für Ausweisdokumente dieser Art geltende Norm verstoßen. Zwingender Bestandteil der Überprüfung ist zudem eine automatisierte Berechnung der in der maschinenlesbaren Zone enthaltenen Prüfziffern sowie ein Kreuzvergleich der in ihr enthaltenen Angaben mit den Angaben im Sichtfeld des Ausweisdokumentes. Außerdem sind die Schreibweise der Ziffern, die Behördenkennziffer und die verwendeten Schriftarten auf Auffälligkeiten zu überprüfen.

(4) Das Ausweisdokument ist darauf zu überprüfen, ob im Weißlicht visuell zu erkennende optische Sicherheitsmerkmale im Hinblick auf Form und Inhalt zu den auf dem Ausweisdokument enthaltenen individuellen Merkmalen passen und mit Referenzmaterial aus einer Ausweisdatenbank übereinstimmen. Zu den optischen Sicherheitsmerkmalen zählen insbesondere:

1. Kategorie beugungsoptisch wirksame Merkmale:
 - a) Identigram,
 - b) Zero-Order-Device,
 - c) 3D-Relief-Effekt,
 - d) achromatische Strukturen,
 - e) chromatische, kinematische Strukturen,

2. Kategorie Personalisierungstechnik:

- a) Laserkippbild,
- b) taktile Bereiche,
- c) Laserperforation mit Individualdaten des Dokumentinhabers,

3. Kategorie Material:

- a) Prägung,
- b) transparentes Fenster.

Die Prüfung der optischen Merkmale gilt als erfolgreich, wenn jeweils ein zufällig ausgewähltes Merkmal aus den in Satz 2 aufgeführten einzelnen Kategorien erfüllt wird. Ferner ist bei den Merkmalen aus der in Satz 2 unter Nummer 1 aufgeführten Kategorie zu beachten, dass die Merkmale a) und b) bevorzugt zu prüfen sind und Merkmal e) nur in dem Falle herangezogen werden darf, wenn keine anderen Merkmale aus dieser Kategorie vorhanden sind. Wird Merkmal e) geprüft, muss die Prüfung besonders detailliert erfolgen und es müssen mindestens drei Merkmale aus den anderen beiden Kategorien geprüft werden. Die Abfrage der Merkmale nach Satz 5 darf nicht nach einem festgelegten Rhythmus erfolgen. Abweichend von Satz 3 gilt die Prüfung der optischen Merkmale für Ausweisdokumente im Sinne von § 10 Absatz 5 als erfolgreich, sofern sowohl ein optisches Sicherheitsmerkmal nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e) als auch ein Wasserzeichen erfüllt werden.

(5) Das Ausweisdokument ist hinsichtlich der sonstigen enthaltenen, im Weißlicht visuell zu erkennenden und einer Kontrolle zugänglichen formalen Merkmale auf die Richtigkeit sekundärer Merkmale des Dokuments zu überprüfen, insbesondere auf Typographie, Farben, Schriftart, Zeichenabstand, Zeichengröße sowie Prüfziffern in der maschinenlesbaren Zone.

(6) Für die Prüfschritte der Absätze 2 bis 5 ist jeweils zu dokumentieren, welche Merkmale geprüft wurden und welches Prüfergebnis für jedes geprüfte Merkmal festgestellt wurde.

§ 12

Überprüfung der zu identifizierenden Person

(1) Der Mitarbeiter muss sich davon überzeugen, dass das Lichtbild und die Personenbeschreibung auf dem verwendeten Ausweisdokument zu der zu identifizierenden Person passen. Lichtbild, Ausstellungsdatum und Geburtsdatum müssen ebenfalls zueinander kohärent sein.

(2) Der Mitarbeiter muss sich durch psychologische Fragestellungen und Beobachtungen während der Durchführung des Identifizierungsvorgangs von der Plausibilität der Angaben im Ausweisdokument, der Angaben der zu identifizierenden Person im Gespräch sowie der angegebenen Absicht der zu identifizierenden Person überzeugen. Dabei können insbesondere Fragen nach dem Alter der Person für eine Validierung im Hinblick auf das Ausweisbild sowie die Geburtsangaben im Ausweisdokument erfolgen. Der Anlass für die Identifikation ist durch die zu identifizierende Person ausdrücklich zu benennen.

(3) Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie feststellen können, ob die zu identifizierende Person nach eigenem Willen handelt.

(4) Der Mitarbeiter muss sich davon überzeugen, dass sämtliche auf dem Ausweisdokument enthaltenen Angaben der zu identifizierenden Person mit gegebenenfalls bereits beim Verpflichteten vorhandenen und dem Mitarbeiter verfügbaren Daten übereinstimmen.

§ 13

Abbruch des Videoidentifizierungsvorgangs

(1) Ist die vorstehend beschriebene visuelle Überprüfung nicht möglich, ist der Identifizierungsprozess abzubrechen. Dies gilt insbesondere bei

1. unzureichenden Lichtverhältnissen,
2. unzureichender Bildqualität,
3. unzureichender Bildübertragung,
4. unzureichender sprachlicher Kommunikation mit der zu identifizierenden Person oder
5. bei sonstigen vorliegenden Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten.

Bildqualität und Bildübertragung sind in der Regel unzureichend, wenn die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 (Querformat, bei Hochformat 720 x 1280) bei 25 Frames pro Sekunde unterschreitet. Der innere Gesichtsbereich zwischen Kinn und Stirnkante sollte zudem während des Identifizierungsvorgangs mindestens 50 % der Bildhöhe ausmachen und Reaktionsverzögerungen im Gesprächsverlauf und zur Umsetzung von Aufforderungen unterhalb von einer Sekunde liegen.

(2) Bei Abbruch des Verfahrens aus in Absatz 1 genannten Gründen kann die Identifizierung mittels eines anderen nach dem Geldwäschegesetz zulässigen Verfahrens vorgenommen werden.

§ 14

Maßnahmen zur Verhinderung technischer Angriffe

(1) Der Mitarbeiter hat sich durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen davon zu überzeugen, dass kein Verfahren zur Manipulation der Videoübertragung verwendet wird. Zu geeigneten Maßnahmen zählen insbesondere folgende Aufforderungen gegenüber der zu identifizierenden Person:

1. der Bewegung von Augen, Augenlidern und Mund,
2. der Änderung des Abstands der Person von der Kamera oder
3. der Änderung von Beleuchtungsbedingungen.

(2) Ergänzend zu Maßnahmen nach Absatz 1 muss die zu identifizierende Person im Rahmen der visuellen Prüfung das verwendete Ausweisdokument vor der Kamera nach Anweisung des Mitarbeiters horizontal und vertikal kippen. Zudem ist sie aufzufordern, an geeigneter Stelle variabel, systemseitig zufällig bestimmt, bestimmte sicherheitsrelevante Teile des Ausweisdokumentes zu bedecken und eine Hand vor ihrem Gesicht zu bewegen. Mittels hierbei gefertigter ausschnittvergrößerter Standbilder ist vom Mitarbeiter zu prüfen, ob die jeweiligen Sicherheitsmerkmale an entsprechender Stelle vollständig überdeckt

werden und die Übergänge keinerlei Artefakte erkennen lassen, die auf eine Manipulation hindeuten.

§ 15

Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens

(1) Während der Videoübertragung übermittelt der Mitarbeiter eine eigens für diesen Zweck generierte und gültige Ziffernfolge an die zu identifizierende Person. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail oder per SMS erfolgen. Die zu identifizierende Person hat diese im unmittelbaren Anschluss daran an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn ein erfolgreicher Abgleich der Ziffernfolge nach Eingabe durch die zu identifizierende Person erfolgt ist.

§ 16

Einsatz teilautomatisierter Verfahren

Soweit die übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorliegen, können teilautomatisierte Verfahren zur Identifizierung Anwendung finden, wenn

1. lediglich die Aufzeichnung nach § 9 Absatz 5 und die nach §§ 11 und 12 vorgeschriebenen Prüfungen und die hierfür notwendige Kommunikation mit der zu identifizierenden Person automatisiert erfolgt und
2. diese Aufzeichnung und das Ergebnis der Überprüfung vor Abschluss des Identifizierungsvorgangs von einem Mitarbeiter detailliert auf Einhaltung der Vorgaben nach §§ 9, 11 und 12 geprüft werden.

§ 17

Einsatz vollautomatisierter Verfahren

(1) Bei einem Verfahren, das einen über § 16 hinausgehenden Automatisierungsgrad aufweist, kann eine Eignung zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität erprobt werden. Dabei ist zu ermitteln, ob das Verfahren ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist. Die Erprobung kann durch einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GwG oder einem von einem solchen Verpflichteten beauftragten und ermächtigten Dritten erfolgen.

(2) Eine Erprobung setzt voraus, dass,

1. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer zu beantragenden Prüfung des Verfahrens gemessen am aktuellen Stand der Technik ein vergleichbares Sicherheitsniveau zum nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren nicht ausgeschlossen hat, und
2. gewährleistet wird, dass das Verfahren keine Anwendung findet für zu identifizierende Personen, bei denen Hinweise auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terroris-
musfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 GwG vorliegen.

Die Prüfung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 1 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat binnen sechs Monaten nach Beantragung zu erfolgen.

(3) Stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau des Verfahrens zum nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren ausgeschlossen ist, darf das Verfahren nicht weiter angewendet werden. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verpflichtete die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zur dauerhaften Erfüllung der Voraussetzungen dieses Abschnitts nicht hat oder dass der Verpflichtete die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nicht vollständig erfüllt. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der vom Verpflichteten beauftragte Dritte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht hat.

(4) Die Erprobung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Verpflichteten haben währenddessen nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über die Nutzung des zu erprobenden Verfahrens und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu berichten.

(5) Spätestens zum Ablauf der Dauer zur Erprobung nach Absatz 4 muss das Verfahren auf Antrag durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik darauf überprüft werden, ob das Verfahren zur Überprüfung der Identität geeignet ist und ob es ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist.

(6) Soweit das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 5 ergibt, dass das Verfahren geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist, kann das Verfahren ohne weitere Erprobungserfordernisse genutzt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufbewahrung und Aufzeichnung

(1) Der gesamte Prozess einer Identifizierung mittels des Videoidentifizierungsverfahrens ist von dem Verpflichteten oder einem Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung gemäß § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, für die interne und externe Revision sowie für die zuständige Aufsichtsbehörde nachprüfbar in allen Einzelschritten aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Dokumentationspflicht erfordert somit eine visuelle und akustische Aufzeichnung und Aufbewahrung des erfolgten Verfahrensablaufs, auf die sich das Einverständnis der zu identifizierenden Person nach § 8 beziehen muss.

(2) Aus den Aufzeichnungen muss neben der Einhaltung der an geldwäscherechtliche Identifizierungen allgemein gestellten Anforderungen insbesondere die Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen für eine Videoidentifizierung ersichtlich sein.

(3) Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen.

Abschnitt 3**Datenschutz und Schlussbestimmungen****§ 19****Datenschutz**

Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass bei der Anwendung der in dieser Verordnung geregelten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 20**Evaluierung**

Diese Verordnung ist spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu evaluieren. Eine Übernahme der dieser Verordnung zugrunde liegenden Verfahren in andere nationale Rechtsvorschriften lässt die Pflicht zur Evaluierung unberührt.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft und ist auf Videoidentifizierungsverfahren ab dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Quartals anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt ab dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem unmittelbar anwendbare europäische Regelungen zur Durchführung von geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und zu Einzelheiten der dafür erforderlichen Identifizierungsverfahren, einschließlich des Bereichs der Fernidentifizierungsverfahren, anwendbar sind. Der Tag des Außerkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

...